



**Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers für
das Rechtsverhältnis zu den
Bilanzgruppenverantwortlichen
(AB MGM-BGV)**

Konsultationsversion vom 25. April 2013

Gemäß § 16 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) regeln die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers das Rechtsverhältnis zwischen dem Marktgebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV).

In zahlreichen weiteren Bestimmungen des GWG ist vorgesehen, dass ein Vertrag zwischen dem Marktgebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen abzuschließen ist (insbesondere §§ 14 (1) Z 9, 91 (2) Z 1, 91 (2) Z 2, 91 (2) Z 4, 93 (1) Z 1 GWG 2011).

Der Vertrag zwischen dem Marktgebietsmanager und einem Bilanzgruppenverantwortlichen basiert ausschließlich auf nachfolgenden AB MGM-BGV. Die erforderlichen Verträge mit dem Betreiber des virtuellen Handelspunkts, dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenkoordinator basieren ausschließlich auf den entsprechenden allgemeinen Bedingungen dieser Marktrollen.

1 Regelungsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser AB MGM-BGV ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Marktgebietsmanager und Bilanzgruppenverantwortlichen, hinsichtlich Abschluss, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzgruppenverträgen im Marktgebiet Ost einschließlich der Voraussetzungen zur Einrichtung von Bilanzgruppen und deren Administration.

1.2 Regelungsgegenstand der AB MGM-BGV ist damit insbesondere:

- Regelungen zum Abschluss der für Bilanzgruppenverantwortliche entsprechend den Vorgaben der GMMO-VO erforderlichen Verträge
- Berechtigungen des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der abzuschließenden Verträge
- Regelungen zur Bilanzierung und Datenbereitstellung
- Berechtigungen des Marktgebietsmanagers und diesbezügliche Einverständniserklärungen der Bilanzgruppenverantwortlichen
- Regelungen zur Leistungsaussetzung bei Entfall notwendiger Voraussetzungen auf Seiten des Bilanzgruppenverantwortlichen sowie
- sonstige Rechte und Pflichten der Parteien.

-
- 1.3 Der Marktgebietsmanager schließt auf Basis dieser AB MGM-BGV mit jedem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag (einschließlich Anhang I) ab. Dieser Vertragsabschluss erfolgt über die entsprechende Online-Plattform des Marktgebietsmanagers. Dabei gelten die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für die Nutzung der Online-Plattform (AB MGM Portalnutzung), die integrierter Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind.
 - 1.4 Der Vertrag zwischen dem Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen (einschließlich der AB MGM-BGV) steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antrag des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 seitens der Regulierungsbehörde zurück- oder abgewiesen wurde oder diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist oder ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung mangels Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gar nicht gestellt wurde, nachdem der Vertrag mit dem Marktgebietsmanager abgeschlossen wurde. Allfällige Rechte und Pflichten, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben bei deren Geltendmachung von der auflösenden Wirkung unberührt.
 - 1.5 Der Marktgebietsmanager schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen nur auf Basis der vorliegenden AB MGM-BGV ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten im Verhältnis zum Marktgebietsmanager nur, wenn der Marktgebietsmanager diesen ausdrücklich und schriftlich im Vertrag zustimmt.
 - 1.6 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils von der Energie-Control Austria veröffentlichten Fassung.

2 Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden AB MGM-BGV sind die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

-
- 2.1 **AB MGM-BGV:** Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen.
- 2.2 **AB MGM-Portalnutzung:** Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers für die Nutzung der Online-Plattform
- 2.3 **Anhang I zum Vertrag:** integrierter Bestandteil des Vertrags, der sämtliche Kontaktdaten sowohl auf Seiten des Marktgebietsmanagers als auch auf Seiten des Bilanzgruppenverantwortlichen enthält.
- 2.4 **Anlage 1 dieser AB MGM-BGV:** integrierter Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen, die eine grafische Darstellung der Zeitabläufe bei der Bilanzierung durch den Marktgebietsmanager enthält
- 2.5 **Parteien:** der Marktgebietsmanager und der jeweilige Bilanzgruppenverantwortliche.
- 2.6 **Vertrag:** die auf Basis der AB MGM-BGV getroffene Vereinbarung zwischen Marktgebietsmanager und dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen (einschließlich Anhang I).
- 2.7 **Weitere Vertragspartner:** die Unternehmen, die Vertragspartner des Bilanzgruppenverantwortlichen für Verträge gemäß § 19 Abs. 2 und 4 GMMO-VO sind.
- 2.8 **Sub-Bilanzkonto:** ein Konto, dem Kapazitäten an einem Buchungspunkt gemäß § 11 Abs. 7 GMMO-VO zugeordnet werden können. Die Bilanzierung des Marktgebietsmanagers findet nur auf Bilanzgruppenebene statt.
- 2.9 **Carry Forward Konto:** ein Konto, auf dem Unausgeglichenheiten je Bilanzgruppe erfasst werden, welche noch nicht durch eine Börseorder ausgeglichen wurden.
- 2.10 **Kleiner Grenzverkehr:** Ein-/Auspeisung an Grenzkopplungspunkten in das/aus dem Verteilergesamt

3 Identifikationsnummern und Vertragsabschlüsse auf der Online-Plattform

- 3.1 Eine Aufgabe des Marktgebietsmanagers ist es, das Bilanzgruppensystem zu organisieren und jedem Bilanzgruppenverantwortlichen und jeder Bilanzgruppe bzw. jedem Sub-Bilanzkonto eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen. Dafür werden gemäß den Bestimmungen der

AB MGM-Portalnutzung Identifikationsnummern zugeordnet, die der Bilanzgruppenverantwortliche zu verwenden hat.

- 3.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat mit dem Marktgebietsmanager neben dem Vertrag gemäß § 16 GWG 2011 folgende Verträge abzuschließen:
- 3.2.1 Vertrag des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 31 Abs. 3 GWG 2011, den der Marktgebietsmanager im Namen und auf Rechnung des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes abschließt; nach Vertragsabschluss zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat der Bilanzgruppenverantwortliche alle erforderlichen Schritte zu setzen, die für eine Abwicklung der Bilanzierungserfordernisse über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt notwendig und/oder in den Allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes beschrieben sind.
- 3.2.2 Bei Tätigkeit auch im Verteilergebiet den Vertrag des Verteilergebietsmanagers mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 26 GWG 2011, den der Marktgebietsmanager im Namen und auf Rechnung des Verteilergebietsmanagers abschließt;
- 3.2.3 Bei Versorgung von Endverbrauchern und/oder Einspeisung aus Biogasanlagen und/oder dem Kleinen Grenzverkehr den Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 88 GWG 2011, den der Marktgebietsmanager im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators abschließt.
- 3.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche akzeptiert ausdrücklich, dass die Ausgestaltung und Abwicklung bis zur Übermittlung des verbindlichen Angebotes an den Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. bis zum Vertragsabschluss mit dem Marktgebietsmanager gemäß AB MGM-Portalnutzung vorzunehmen ist, die einen integrierten Bestandteil dieser AB MGM-BGV bilden.
- 3.4 Erweitert ein Bilanzgruppenverantwortlicher seine Tätigkeit vom Fernleitungsgebiet auf das Verteilergebiet und/oder auf die Endkundenversorgung und/oder Biogaseinspeisung und/oder den Kleinen Grenzverkehr, sind die entsprechenden Angaben über die Online-Plattform zu machen. Die Vertragsabschlüsse erfolgen wiederum entsprechend den AB MGM-Portalnutzung. Nach Genehmigung der erweiterten Tätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Regulierungsbehörde wird der Marktgebietsmanager den Bilanzgruppenverantwortlichen mit dieser neuen

Tätigkeit auf der Online-Plattform gemäß Artikel 4.6 der AB MGM-Portalnutzung freischalten.

- 3.5 Schränkt ein Bilanzgruppenverantwortlicher seine Tätigkeit vom Verteilergebiet und/oder von der Endkundenversorgung und/oder vom Kleinen Grenzverkehr auf das Verteilergebiet und/oder das Fernleitungsgebiet ein, sind die entsprechenden Angaben über die Online-Plattform zu machen. Es gelten wiederum die Regelungen der AB MGM-Portalnutzung.

4 Rechte des Bilanzgruppenverantwortlichen und der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder

4.1 Die entsprechenden Bilanzgruppenverträge berechtigen unter der Voraussetzung der Einhaltung der entsprechenden Pflichten und einer entsprechenden und aufrechten Genehmigung der Regulierungsbehörde:

4.1.1 aus dem Vertragsverhältnis mit dem Marktgebietsmanager und dem Betreiber des virtuellen Handelspunkts

- den Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. Bilanzgruppenmitglieder zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisekapazitäten zu Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern gemäß entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers,
- den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Nominierungen im Rahmen der seinen Bilanzgruppen und/oder Sub-Bilanzkonten zugeordneten Ein- und Ausspeisekapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern nach Maßgabe dieser AB MGM-BGV und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen dessen, der die Kapazität in die Bilanzgruppe eingebracht hat, mit dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber und
- den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Handelsnominierungen an den Betreiber des virtuellen Handelspunkts nach Maßgabe dieser AB MGM-BGV und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes;
- den Bilanzgruppenverantwortlichen, sollte dieser mehrere Bilanzgruppen verwalten, zur verpflichtenden Benennung einer dieser Bilanzgruppen als physisches Abwicklungskonto für die Erfüllung von Börsegeschäften aus dem Eigenhandel, gegenüber der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt. Für Börsengeschäfte resultierend aus dem Ausgleich des Tagesungleichgewichtes durch den Marktgebietsmanager werden die gehandelten Mengen den jeweiligen Bilanzgruppen direkt zugewiesen.

-
- 4.1.2 aus dem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Verteilergebietsmanager und der damit einhergehenden Genehmigung für den Tätigkeitsbereich FL+VG gemäß Artikel 1.6 lit b) AB MGM-Portalnutzung
- den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Fahrplänen bei Speicher- und Produktionsanlagen gegenüber dem Verteilergebietsmanager nach Maßgabe dieser AB MGM-BGV und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers (AB VGM-BGV);
- 4.1.3 aus dem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Bilanzgruppenkoordinator und der damit einhergehenden Genehmigung für den Tätigkeitsbereich FL+VG+EKV/Bio gemäß Artikel 1.6 lit c) AB MGM-Portalnutzung
- den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Versendung von Endverbraucherfahrplänen gemäß § 18 Abs. 5, 6 und 7 GMMO-VO an den Verteilergebietsmanager nach Maßgabe dieser AB MGM-BGV und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers (AB VGM-BGV).
 - den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Fahrplänen für den Kleinen Grenzverkehr und Einspeisungen aus Biogasanlagen gegenüber dem Verteilergebietsmanager nach Maßgabe dieser AB MGM-BGV und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers (AB VGM-BGV)
- 4.2 Für Ein- und Ausspeisepunkten zu Speicher- und Produktionsanlagen auf Verteilernetzebene erfolgt keine Zuordnung von Kapazitäten zu Bilanzgruppen. Bei aufrechten Verträgen des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß 4.1.1 und 4.1.2 ist ein Speicherunternehmer bzw. ein Produzent berechtigt, für den Bilanzgruppenverantwortlichen allokierte Ein- und Ausspeichermengen bzw. Produktionsmengen je Bilanzgruppe gegenüber dem Verteilergebietsmanager zur Berücksichtigung in der Bilanzierung des Marktgebietsmanagers bekanntzugeben.
- 4.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt dafür Sorge, dass seine vertraglichen Vereinbarungen gegenüber den jeweiligen weiteren Vertragspartnern erfüllt und die Marktregeln, inklusive der Sonstigen Marktregeln, eingehalten werden und hält diesbezüglich den Marktgebietsmanager schad- und klaglos. Dies umfasst auch operative Verpflichtungen hinsichtlich Formate, Datenaustausch, Kommunikationswege und Sicherheitsstandards.
- 4.4 Der Marktgebietsmanager unterstützt den Bilanzgruppenverantwortlichen durch das Zurverfügungstellen von Informationen und koordiniert einen Testlauf zum gegenseitigen Datenaustausch mit den betroffenen weiteren Vertragspartnern. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, den Kommunikationstest so rechtzeitig durchzuführen, dass bis zur Aufnahme des operativen Betriebes noch mindestens drei Arbeitstage liegen. Diese 3-Tages-Frist gilt auch für die

Aktivierung von Bilanzgruppen, die nachträglich vom Bilanzgruppenverantwortlichen eingerichtet werden.

5 Leistungsaussetzung

- 5.1 Falls die Vertragspflichten aus den Bilanzgruppenverträgen gegenüber den jeweiligen weiteren Vertragspartnern nicht erfüllt werden, werden die weiteren Vertragspartner unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Rechte direkt den Marktgebietsmanager über die entsprechende Nicht-Erfüllung informieren. Diesfalls, sowie bei Verletzung des gegenständlichen Vertrages ist der Marktgebietsmanager berechtigt, diese Information an alle Betroffenen, das sind die Fernleitungsnetzbetreiber, der Verteilergebietsmanager, der Bilanzgruppenkoordinator, die Speicherunternehmen, die Produzenten, der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und das Börseunternehmen, sowie die Energie-Control Austria weiterzugeben. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist über diese Maßnahme unverzüglich zu informieren.
- 5.2 Wird auf Basis der Informationen gemäß Artikel 5.1 die Genehmigung seitens Energie-Control Austria entzogen bzw. eingeschränkt, so wird der neue Genehmigungsstatus auf der Online-Plattform entsprechend abgebildet.
- 5.3 Machen Rechtsfolgen aus Verträgen mit weiteren Vertragspartnern die in Teil 6 formulierten Bilanzierungsaufgaben des Marktgebietsmanagers, insbesondere den Ausgleich gemäß § 26 Abs. 4 GMMO-VO, unmöglich oder werden wesentliche Pflichten aus dem Vertrag zwischen Bilanzgruppenverantwortlichem und Marktgebietsmanager verletzt, ist der Marktgebietsmanager berechtigt, nach eigener Entscheidung Fernleitungsnetzbetreiber, den Betreiber des virtuellen Handelspunktes und/oder den Verteilergebietsmanager anzuweisen, Einkürzungen der Bilanzgruppen des Bilanzgruppenverantwortlichen ungeachtet bestehender vertraglicher Rechte umzusetzen, um dadurch eine ausgeglichene Nominierung der Bilanzgruppen des Bilanzgruppenverantwortlichen zu erreichen.
- 5.4 Einwände gegen die Anzeige von fehlenden Voraussetzungen sind direkt gegenüber dem jeweiligen weiteren Vertragspartner geltend zu machen. Eine Haftung des Marktgebietsmanagers für die Folgen aus den Artikeln 5.1 bis 5.4 ist ausgeschlossen, und Ansprüche sind direkt gegen den jeweiligen weiteren Vertragspartner geltend zu machen.

6 Bilanzierung im Marktgebiet

- 6.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, für das Marktgebiet ausgeglichene Nominierungen und/oder Fahrplananmeldungen abzugeben.
- 6.2 Der Marktgebietsmanager führt die Bilanzierung für das Marktgebiet gemäß § 26 GMMO-VO durch.
- 6.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche stimmt ausdrücklich zu, dass der Marktgebietsmanager berechtigt ist, jene allokierten Nominierungen und/oder Fahrpläne für die Bilanzierung heranzuziehen, die ihm seitens der Fernleitungsnetzbetreiber und des Verteilergebietsmanagers übermittelt werden, unter Berücksichtigung des Saldos aus dem Handel am Virtuellen Handelspunkt (börslicher und außerbörslicher Handel), welcher durch den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes pro Bilanzgruppe an den Marktgebietsmanager übermittelt wird. Eine Haftung des Marktgebietsmanagers für allfällige Übermittlungsfehler und Fehlallokationen ist ausgeschlossen und Ansprüche sind direkt gegen die Datenlieferanten geltend zu machen.
- 6.4 Das Tagesungleichgewicht je Bilanzgruppe ergibt sich als Saldo aus
- 6.4.1 den allokierten Nominierungen für Ein- und Ausspeisepunkte des Marktgebietes im Fernleitungsnetz
- 6.4.2 den Fahrplananmeldungen für Ein- und Ausspeisepunkte des Verteilergebietes („Kleiner Grenzverkehr“), einschließlich Speicher und Produktion
- 6.4.3 den saldierten Handelsmengen am Virtuellen Handelspunkt inklusive allfälliger Lieferinstruktionen der Erdgasbörse
- 6.4.4 den angemeldeten Endverbraucherfahrplänen (einschließlich Großabnehmerfahrpläne)
- 6.4.5 dem Carry Forward Konto D-1.
- 6.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche berechtigt den Marktgebietsmanager ausdrücklich gemäß § 26 Abs. 4 GMMO-VO, den Ausgleich von Tagesunausgeglichheiten in seinem Namen und auf seine Rechnung mittels eines Kaufs oder Verkaufs der entsprechenden Mengen an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt herzustellen und verpflichtet sich die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und jederzeit aufrecht zu erhalten. Der Marktgebietsmanager führt diesen Ausgleich über die Börse ab einem

Tagesungleichgewicht von >24 MWh je Bilanzgruppe durch, wobei dieser Ausgleich zu dem vom Marktgebietsmanager festgesetzten Zeitpunkt erfolgt. Der erste Ausgleich erfolgt bereits vor Beginn des relevanten Gastages (Day-Ahead) in der Auktion um 03:00 Uhr und innerhalb des Gastages (Intra-Day) sieben Stunden nach Auftreten eines unzulässigen Ungleichgewichtes, wobei die letzte Möglichkeit für einen Intra-Day-Ausgleich bei der Auktion um 02:00 Uhr des Gastages gegeben ist. Der Marktgebietsmanager ist dabei berechtigt, die Limits der Kaufs- und Verkaufsorders innerhalb einer Bandbreite von +/- 20% des vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes veröffentlichten Referenzpreises, basierend auf börslich gehandelten Day-ahead und Weekend-Kontrakten, festzulegen. Zur Aufrechterhaltung des effektiven Ausgleichs von Tagesungleichgewichten über die Erdgasbörse ist der Marktgebietsmanager berechtigt, die obengenannte Bandbreite bei entsprechenden Marktverhältnissen zu erweitern. Kann ein Ausgleich über diesen Weg nicht beim ersten Versuch erfolgen (zB mangels Liquidität an der Börse), ist der Marktgebietsmanager berechtigt, Kaufs- und Verkaufsorders so lange im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenverantwortlichen über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt zum Ausgleich der entsprechenden Mengen einzustellen, bis ein Ausgleich erreicht wird. Wird durch die Maßnahme der Ausgleich nicht erreicht und kommt es zu einer Gefährdung der Netzstabilität, gelten die Regelungen von Artikel 6.8 und 6.9. Das zum Gastagesende verbleibende Tagesungleichgewicht der jeweiligen Bilanzgruppe wird auf das Carry Forward Konto vorgetragen und bei der Ermittlung des nächsten Tagesungleichgewichtes berücksichtigt. Eine grafische Darstellung der detaillierten Zeitabläufe wird als Anlage 1 diesen Allgemeinen Bedingungen angefügt.

- 6.6 Der physikalische Nettosaldo, welcher aus Eigenhandelsgeschäften des Bilanzgruppenverantwortlichen oder eines seiner an der Erdgasbörse registrierten Bilanzgruppenmitglieder an der Erdgasbörse resultiert, wird der gemäß Artikel 4.1.1 oder einer sonst vom Bilanzgruppenverantwortlichen benannten und ihm zugeordneten Bilanzgruppe zugerechnet. Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt dafür Sorge, einen Ausgleich (durch Nominierung/Renominierung) für alle physikalischen Nettomengen in allen seinen Bilanzgruppen herzustellen, die aus von ihm getätigten Börsegeschäften sowie aus Börsegeschäften seiner an der Erdgasbörse registrierten Bilanzgruppenmitglieder resultieren. Die vom Marktgebietsmanager im Zuge des Bilanzausgleichs der Bilanzgruppen im Namen und auf Rechnung des BGV getätigten Börsegeschäfte werden dem Konto des jeweiligen BGV beim Clearinghouse zugeordnet, durch das Clearinghouse saldiert und im Zuge der physikalischen Abwicklung nominiert.
- 6.7 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, für stündliche Abweichungen der allokierten Ein- und Ausspeisungen je Bilanzgruppe einen Strukturierungsbeitrag gemäß § 26 Abs. 6 GMMO-VO zu leisten. Zu den allokierten Ein- und Ausspeisemengen zählen auch die gemäß Artikel 6.5 vom

Marktgebietsmanager im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenverantwortlichen am Virtuellen Handelspunkt abgerufenen Mengen.

- 6.8 Sollte physikalische Ausgleichsenergie nicht in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, um das stündliche Ungleichgewicht des Marktgebiets auf das Ausmaß des zur Verfügung stehenden Netzpuffers zu reduzieren, so liegt eine Gefährdung der Netzstabilität gemäß § 26 Abs. 7 GMMO-VO vor. Bei Inanspruchnahme der in § 26 Abs. 7 GMMO-VO angelegten Möglichkeit zur Anordnung der Änderung von Mengenanmeldungen weist der Marktgebietsmanager nach eigener Entscheidung Fernleitungsnetzbetreiber, den Betreiber des virtuellen Handelspunkts und/oder den Verteilergebietsmanager an, Einkürzungen ungeachtet bestehender vertraglicher Rechte umzusetzen.
- 6.9 Die Identifikation der einzukürzenden Bilanzgruppen erfolgt grundsätzlich auf Basis des in der Stunde, in der die Einkürzung notwendig wird, existierenden stündlichen Ungleichgewichts der einzelnen Bilanzgruppen. Die Einkürzung erfolgt dabei nach einer Rangreihe, beginnend bei jener Bilanzgruppe, die mit ihrem Ungleichgewicht am Meisten zum Netzungleichgewicht beiträgt und erfolgt dergestalt, dass keine Bilanzgruppe auf ein geringeres Ungleichgewicht eingekürzt wird, als solche Bilanzgruppen, die nicht eingekürzt werden.

7 Datenaustausch / Informationspflichten zwischen den Vertragsparteien

- 7.1 Die Parteien haben einander grundsätzlich jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieser AB MGM-BGV und/oder des Vertrages erforderlich sind.
- 7.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist daher insbesondere verpflichtet, dem Marktgebietsmanager folgende Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen:
- sämtliche Stammdaten und Änderungen gemäß Anhang I des Vertrages;
 - Daten gemäß Sonstigen Marktregeln Gas
- 7.3 Der Marktgebietsmanager ist daher insbesondere verpflichtet, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen:
- Daten gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 GMMO-VO und Sonstigen Marktregeln Gas ;
 - Informationen über den Nachweis der verrechneten Strukturierungsbeiträge binnen 5 Arbeitstagen nach Ende des Monats;

8 Geheimhaltung, Übermittlung von Daten an Dritte

- 8.1 Der Marktgebietsmanager wird die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Bilanzgruppenverantwortlichen ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB MGM-BGV in der GMMO-VO und den Sonstigen Marktregeln geregelt wird.
- 8.2 Die Datenübermittlungen sind in der jeweils geltenden Art und Weise, insbesondere gemäß Kapitel 2 und Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln, durchzuführen.
- 8.3 Der Marktgebietsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten gemäß Artikel 8.1, die Weitergabe an die Regulierungsbehörde bzw. Veröffentlichungspflichten des Marktgebietsmanagers im gesetzlich festgelegten Umfang.

9 Entgelt (für Strukturierung), sonstiges Entgelt

- 9.1 Wenn an einem Gastag die kumulierten stündlichen Abweichungen einer Bilanzgruppe bei maximal 200.000 kWh liegen, wird ein Strukturierungsbeitrag von 0,1 Cent/kWh für diese Bilanzgruppe verrechnet. Betragen die kumulierten stündlichen Abweichungen einer Bilanzgruppe mehr als 200.000 kWh bis maximal 500.000 kWh, wird ein Strukturierungsbeitrag von 0,2 Cent/kWh für diese Bilanzgruppe verrechnet. Betragen die kumulierten stündlichen Abweichungen einer Bilanzgruppe 500.000 kWh oder mehr, wird ein Strukturierungsbeitrag von 0,4 Cent/kWh für diese Bilanzgruppe verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt in der jeweiligen zur Anwendung gelangenden Staffel für die gesamte Abweichung dieser Bilanzgruppe an diesem Gastag.

Diese Regelung gilt ab 1.6.2013.

-
- 9.2 Eine jährliche Neuberechnung des Strukturierungsbeitrags wird vom Marktgebietsmanager der Regulierungsbehörde angezeigt und veröffentlicht.
- 9.3 Die volumsmäßige Abrechnungsbasis für den Strukturierungsbeitrag sind die stündlichen Abweichungen gemäß Artikel 6.7, wobei hinsichtlich der Höhe des Strukturierungsbeitrages Artikel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zur Anwendung kommt.
- 9.4 Kann das Carry-Forward Konto des Bilanzgruppenverantwortlichen aufgrund einer Leistungsaussetzung und/oder Sperre nicht mehr rechtzeitig ausgeglichen werden, ist der Marktgebietsmanager berechtigt, die für dessen Ausgleich angefallenen Kosten dem Bilanzgruppenverantwortlichen in Rechnung zu stellen. Sind diese Kosten uneinbringlich, ist der Marktgebietsmanager berechtigt, diese Kosten über den Strukturierungsbeitrag zu decken.

10 Rechnungslegung

- 10.1 Die Abrechnung des Strukturierungsbeitrags erfolgt monatlich binnen fünf Arbeitstagen nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Der Marktgebietsmanager wird die jeweilige Rechnung spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Abrechnungsmonat, elektronisch (per Mail oder per Fax) an den Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln.
- 10.2 Die anwendbare Umsatzsteuer und jede weitere (künftige) Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Vertrag zahlbar wird, wird vom Marktgebietsmanager zusätzlich zum Entgelt gemäß Artikel 9 und gemäß den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach der Qualifikation der jeweiligen Leistung. Die Unternehmereigenschaft ist dem Marktgebietsmanager durch Beibringen einer UID-Nummer bzw. durch das Vorlegen einer Unternehmerbescheinigung nachzuweisen.

11 Zahlung, Verzug, Mahnung

- 11.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, den sich aus der vom Marktgebietsmanager gelegten Rechnung ergebenden Betrag zuzüglich allenfalls anfallender Bankspesen so rechtzeitig auf das vom Marktgebietsmanager gemäß Anhang I angeführte Konto zu überweisen, dass er spätestens am fünfzehnten Tag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats (Fälligkeitstag) dem Konto gutgeschrieben ist. Der Fälligkeitstag

verschiebt sich im Fall einer nicht rechtzeitigen Rechnungslegung durch den Marktgebietsmanager um die entsprechende Anzahl von Tagen.

- 11.2 Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Banktag, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Banktag.
- 11.3 Einsprüche des Bilanzgruppenverantwortlichen gegen Rechnungen berechtigen ihn nicht zu Zahlungsaufschub oder –verweigerung. Stellt sich eine Rechnung nach Überprüfung durch den Marktgebietsmanager als unrichtig heraus, so ist der Bilanzgruppenverantwortliche berechtigt, für jenen Teil der Rechnung, der unrichtig gelegt und bereits überwiesen wurde, Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier Prozentpunkten entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag nach durchgeführter Überweisung der unrichtig gelegten Rechnung höher ist – zu berechnen (Berechnungsmethode $k/m/360$). Bezüglich Rückzahlungsmodalitäten (Gutschrift oder Rechnungskürzung) des zu viel überwiesenen Teilbetrages sowie über den davon abhängigen Zinsberechnungszeitraum werden sich die beiden Vertragsparteien im Einzelfall verständigen.
- 11.4 Erfolgt innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeitsdatum keine Beanstandung, so gilt die Rechnung vom Bilanzgruppenverantwortlichen als anerkannt.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug des Bilanzgruppenverantwortlichen werden Verzugszinsen ab dem der Fälligkeit folgenden Tag bis einschließlich jenes Tags, an dem der Betrag dem Konto des Marktgebietsmanagers gutgeschrieben wird, verrechnet. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier Prozentpunkten entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am dem Fälligkeitstag folgenden Tag höher ist – zu berechnen (Berechnungsmethode $k/m/360$). Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dem Marktgebietsmanager tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- 11.6 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels **11.5** verpflichtet sich der Marktgebietsmanager im Falle eines Zahlungsverzugs, den Bilanzgruppenverantwortlichen über diesen Umstand zu informieren und ihm eine weitere Frist von zehn Tagen ab schriftlicher Mitteilung zur Zahlung einzuräumen. Für den Fall eines weiteren Zahlungsverzuges nach Ablauf der zehn Tage ist der Marktgebietsmanager zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Der Marktgebietsmanager ist berechtigt, diese Information an die Fernleitungsnetzbetreiber, den Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenkoordinator, die Speicherunternehmen, die Produzenten den Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes und das Börseunternehmen,

weiterzugeben. Das Recht, zusätzlich Schadenersatz und sonstige Rechtsbehelfe geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

12 Haftung

- 12.1 Jede Partei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus diesen AB MGM-BGV ergebenden Verpflichtungen, soweit in diesen AB MGM-BGV nichts anderes vorgesehen ist.
- 12.2 Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 12.3 Im Falle einer Haftung der Parteien ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 200.000 Euro. Diese Haftungsobergrenze gilt nicht für jene Fälle, in denen der Bilanzgruppenverantwortliche gegenüber dem Marktgebietsmanager zur Schad- und Klagoshaltung verpflichtet ist (vgl. Artikel 4.5. und Artikel 12.5.).
- 12.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche haftet gegenüber dem Marktgebietsmanager jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.
- 12.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche hält den Marktgebietsmanager für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Bilanzgruppenverantwortlichen und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen den Marktgebietsmanager geltend machen, schad- und klaglos.
- 12.6 Soweit Bestimmungen in diesen AB MGM-BGV enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum Marktgebietsmanager direkt) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung zum Marktgebietsmanager nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung des Marktgebietsmanagers aus solchen Bestimmungen wird jedenfalls ausgeschlossen.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 Wenn durch Einwirkungen Höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als Höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann.
- 13.2 Das Unvermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen, das Entgelt gemäß Artikel 9 zu bezahlen, gilt keinesfalls als Umstand Höherer Gewalt.
- 13.3 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die vorhersehbare Dauer und den Grund der Unterbrechung anzugeben.
- 13.4 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei hat unverzüglich alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB MGM-BGV wieder aufnehmen zu können.
- 13.5 Die Parteien sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB MGM-BGV in dem Ausmaß und für jenen Zeitraum entbunden, als sie nicht in der Lage ist, diese aufgrund von Höherer Gewalt zu erfüllen.
- 13.6 Nutzt ein weiterer Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Artikels 13.1 darstellen würde, auch zugunsten dieses weiteren Vertragspartners als höhere Gewalt.
- 13.7 Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des Vertrages zu vereinbaren.

14 Anwendbares Recht

- 14.1 Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, die sich aus diesen AB MGM-BGV und/oder

dem Vertrag ergibt, ist österreichisches Recht (mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf) anwendbar.

14.2 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, sowie des Energie-Control-Gesetzes, der Marktmodell-Verordnung und die Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung.

14.3 Unbeschadet der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts kann sowohl der Marktgebietsmanager als auch der Bilanzgruppenverantwortliche Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austrian richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG.

15 Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund

15.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

15.2 Ein wichtiger Grund liegt für den Marktgebietsmanager beispielsweise vor bei:

- wesentlicher Verletzung von Pflichten dieser AB MGM-BGV und/oder des Vertrages durch den Bilanzgruppenverantwortlichen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen oder rechtskräftiger Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- Wegfall der Voraussetzungen für die Leistungserbringung.

15.3 Der Marktgebietsmanager ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Vertrages der Energie-Control Austria, den Fernleitungsnetzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, dem Börseunternehmen, den Speicherunternehmen, den Produzenten und dem Verteilergbetsmanager mitzuteilen.

16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die vom Marktgebietsmanager anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 16.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche nimmt zur Kenntnis, dass mit der Dispatching-Zentrale, derer sich der Marktgebietsmanager bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient, geführte Gespräche aufgezeichnet werden.
- 16.3 Abänderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 16.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der AB MGM-BGV rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.
- 16.5 Die Parteien sind berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB MGM-BGV, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln einschließlich der Sonstigen Marktregeln, alle in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der berechtigten Rechtsnachfolge, alle aus diesen AB MGM-BGV und dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen bzw. wird die Rechtsnachfolge der anderen Partei gegenüber erst mit Verständigung wirksam.
- 16.6 Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AB MGM-BGV und/oder dem Anhang I gehen die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages jedenfalls den Bestimmungen der AB MGM-BGV und/oder dem Anhang I vor. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den AB MGM-BGV und dem Anhang I gehen die entsprechenden Bestimmungen des Anhang I vor.

16.7 Der Vertrag, die AB MGM-BGV und/oder der Anhang I existieren sowohl in einer deutschen als auch in einer englischen Sprachversion; allfällige inhaltliche Unterschiede sind nicht beabsichtigt. Die Geschäftssprache ist Deutsch. Die verbindliche Sprachfassung ist jeweils die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung des Marktgebietsmanagers für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen. Für die weiteren Vertragspartner gelten die jeweiligen Bestimmungen in den jeweiligen Verträgen und/oder Allgemeinen Bedingungen.

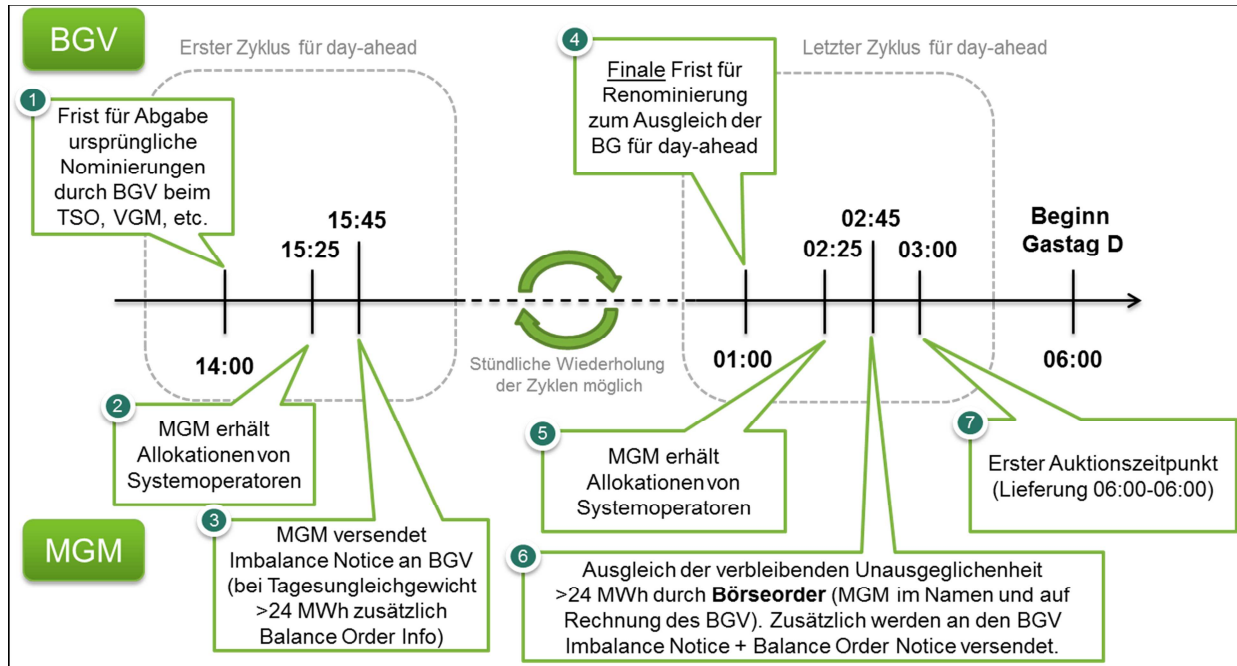
17 Änderungen der AB MGM-BGV

17.1 Werden seitens der Energie-Control Austria gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB MGM-BGV genehmigt, wird der Marktgebietsmanager die Bilanzgruppenverantwortlichen von der Tatsache der Änderung unverzüglich verständigen und die geänderten AB MGM-BGV in geeigneter Weise (wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört) den Bilanzgruppenverantwortlichen zugänglich machen.

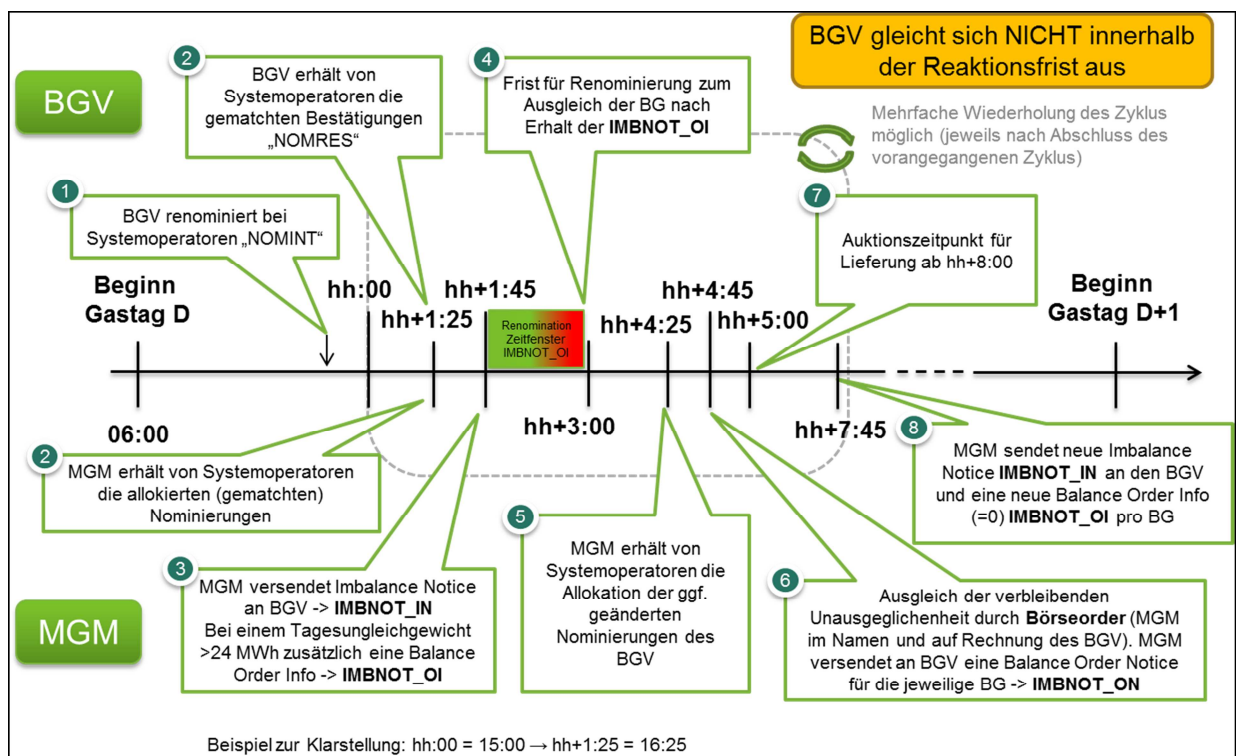
17.2 Beeinsprucht der Bilanzgruppenverantwortliche die Anwendung der geänderten AB MGM-BGV nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkennnissetzung schriftlich – maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs beim Marktgebietsmanager – unterliegt der Vertrag den geänderten AB MGM-BGV. Das Schweigen des Bilanzgruppenverantwortlichen gilt als Zustimmung. Die geänderten AB MGM-BGV sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam. Beeinsprucht der Bilanzgruppenverantwortliche die Anwendung der AB MGM-BGV, so hat der Marktgebietsmanager das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der Marktgebietsmanager wird den Bilanzgruppenverantwortlichen auf die Folgen des Einspruches ausdrücklich und schriftlich hinweisen.

18 Anlage 1 Grafische Darstellung der Zeitabläufe bei der Bilanzierung durch den Marktgebietsmanager

18.1 Day-Ahead



18.2 Intra-Day / BGV gleicht sich nicht rechtzeitig aus



18.3 Intra-Day / BGV gleicht sich rechtzeitig aus

